



Wissenswertes und Gewerbeabgrenzungsfragen im Erdbau

Stand Jänner 2016

1. Berechtigungsumfang des Baumeisters

Aus § 99 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 i.d.F.d. GewR.Nov. 2002 ergibt sich, dass der Baumeister zur Vornahme von Erd- und Abbrucharbeiten aller Art und Größenordnungen befugt ist.

In politischen Bezirken, in denen kein Brunnenmeister einen Standort hat, ist dieser auch zur Herstellung von Brunnen berechtigt.

Weiters darf der Baumeister im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung unter Beiziehung eines Sprengbefugten Sprengarbeiten vornehmen.

2. Teilgewerbe Erdbau

Mit der 1. Teilgewerbeverordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. II Nr. 11 vom 15. Jänner 1998 (s. Beilage 1) wurde u. a. auch ein Teilgewerbe Erdbau eingeführt.

Der *Berechtigungsumfang* ist in § 8 der Verordnung umschrieben und *umfasst folgende Tätigkeitsbereiche, wobei Tätigkeiten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind, nur auf Grundlage einer vorliegenden Planung und unter Aufsicht eines dazu Befugten (Muster siehe Beilage 2) erfolgen dürfen:*

1. *Abtrag, Aushub und Verfuhr sowie Einbau und Herstellung von Planien samt Verdichtungsarbeiten mit Aushubmaterial, Schotter, Kiesen und ähnlichen Stoffen,*
2. *Aushub von Künetten und Gräben,*
3. *Drainagierungsarbeiten,*
4. *Abbruch von Bauwerken nach Maßgabe eines von einem hiezu Befugten erstellten Abbruchplanes und*
5. *Uferschutz- und Böschungssicherungssicherungen in Form von Steinschlichtungen.*

Zugangsvoraussetzung ist neben einer *mindestens zweijährigen fachlichen Tätigkeit*

entweder

- *ein Lehrgang von 120 Wochenstunden, dessen Inhalte in § 9 der Verordnung umschrieben sind und der, ebenso wie Mitarbeiterschulungen, an mehreren Bauakademien angeboten wird (www.bauakademie.at)*

oder

- *Lehrabschlussprüfung im Beruf Maurer, Schalungsbauer oder Tiefbauer*

oder

- *erfolgreicher Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule deren Ausbildungsschwerpunkt im bautechnischen Bereich liegt*

oder

- *erfolgreicher Abschluss eines fachlich einschlägigen Hochschul- oder Fachhochschulstudiums.*

Im Umfang seiner Gewerbeberechtigung ist der Erdbauer unter Beiziehung eines Sprengbefugten in Analogie zum Vollgewerbeinhaber auch zur Vornahme von Sprengarbeiten berechtigt.

Soweit es sich um Tätigkeiten in unmittelbarem Zusammenhang mit Erdarbeiten handelt und sie gem. § 99 GewO 1994 nicht dem Baumeister allein vorbehalten sind, darf der Erdbauer diese auch übernehmen, wenn er sie an befugte Gewerbetreibende weitergibt.

Laut Erlass des Wirtschaftsministeriums handelt es sich beim Teilgewerbe „Erdbau“ um ein „Anmeldegewerbe“. D.h. bei Vorliegen der Gewerbevoraussetzungen ist die Ausübung ab Anmeldung bei der Gewerbebehörde möglich.

Was versteht man unter Tätigkeiten, für die statische Kenntnisse erforderlich sind?

Unter Statik versteht man die Zusammensetzung und das Gleichgewicht von horizontalen und vertikalen Kräften sowie die dafür zu erfüllenden Gleichgewichtsbedingungen.

Durch Einwirkungen auf Böden oder Gebäude kann ein derartiges Gleichgewicht verändert oder eine neue Kräftezusammensetzung aufgebaut werden.

Ob für eine Tätigkeit statische Kenntnisse erforderlich sind, sodass für eine fachgerechte und sichere Ausführung das Fachwissen und die Aufsicht eines dazu Befugten (Baumeister, Ziviltechniker) erforderlich ist, kann im Zweifel immer nur ein derart Befugter bzw. Sachverständiger feststellen.

Jedenfalls sind für Aushubarbeiten mit mehr als 1,25 m Tiefe (siehe § 48 Bauarbeiterschutzverordnung), sowie für den Abbruch von Bauwerken statische Kenntnisse i.S. des § 8 Abs. 2 1. Teilgewerbeverordnung, BGBl. II Nr.11/1998 erforderlich (OGH 20.08.2008, 9ObA 104/08x).

3. Freies Gewerbe „Erbewegungsarbeiten, für die statische Kenntnisse nicht erforderlich sind

Die Vornahme von Tätigkeiten, *für die statische Kenntnisse nicht erforderlich sind*, ist im Rahmen eines freien Gewerbes möglich. Tätigkeiten, *für die statische Kenntnisse erforderlich sind*, dürfen vom Erdbeweger nicht durchgeführt werden (auch nicht unter Aufsicht).

Allerdings sollen neue Berechtigungen als freie Gewerbe nicht mehr unter der Bezeichnung „Erdbau“ vergeben werden, da ansonsten die notwendige Unterscheidbarkeit zum höher qualifizierten und umfassender berechtigten Teilgewerbe „Erdbau“ nach außen nicht deutlich genug erkennbar wäre.

Empfohlen wird der Wortlaut *„Erbewegungsarbeiten, für die statische Kenntnisse nicht erforderlich sind“*. Auch die veraltete Bezeichnung „Deichgräber“ sollte für neue Berechtigungen nicht mehr vergeben werden.

Bei Vermietung von Geräten und gleichzeitiger Überlassung von Geräteführern zwischen Erdbewegern, Baumeistern, Erdbaunachrichts- oder Erdbauteilgewerbeinhabern ist bis zur Höchstdauer von sechs Monaten pro Kalenderjahr keine Bewilligung für die Überlassung von Arbeitskräften notwendig (siehe § 135 Abs. 2 Z. 1 GewO).

4. Individueller Befähigungsnachweis für „Baugewerbetreibende, eingeschränkt auf die Ausführung von Erd- und Abbrucharbeiten“

Bei Nachweis der sogenannten „vollen Befähigung“ gem. § 19 GewO ist auch die Erlangung eines individuellen Befähigungsnachweises für das Baumeistergewerbe eingeschränkt auf Erdarbeiten („Baugewerbetreibender eingeschränkt auf...“) möglich.

Sofern im Nachsichtswortlaut die Erdbauarbeiten nicht weiter eingeschränkt werden, müssten zum Nachweis der vollen Befähigung in Anlehnung an den Erlass des Wirtschaftsministeriums vom 23.10.1997, GZ 32.830/282-II/1/97 die Voraussetzungen nach § 9 1. TeilgewerbeVO nachgewiesen werden.

Im Zuge der Abgabe des Gutachtens der zuständigen Landesinnung Bau kann der Nachsichtswerber zur Ergänzung der vorgelegten Belege zu einer **freiwilligen** informativen Befragung, sowie einer Arbeitsprobe eingeladen werden.

5. Logo

Für Inhaber einer Gewerbeberechtigung zur Vornahme von Erdbauarbeiten, ausgenommen als freies Gewerbe, wurde auf Initiative des Fachausschusses für Erdbau ein offizielles Logo gestaltet. Dieses Logo soll den Kunden gegenüber als Qualitäts- und Qualitätsmerkmal dienen.

Das Logo wurde als Verbandmarke geschützt, die unbefugte Führung wird als unlauterer Wettbewerb verfolgt.

Aufkleber können über die Landesinnungen Bau angefordert werden.



Kontakt:

DI Robert Rosenberger, Bundesinnung Bau
rosenberger@bau.or.at, www.bau.or.at

